

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 57 (1982)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** FHD Zeitung = SCF Journal = SCF Giornale

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechte und Pflichten

In einem Werbeprospekt für den FHD lesen wir unter dieser Überschrift:

«Als Angehörige des FHD sind Sie rechtlich dem Wehrmann gleichgestellt (bei uns ist Partnerschaft eben kein leeres Wort). Sie haben also Anspruch auf: Sold und Erwerbsersatz (Kinderzulage); Verpflegung und Unterkunft; Schutz des Arbeitsverhältnisses während den Dienstleistungen; Lohnansprüche während des Dienstes; Portofreiheit während des Dienstes; halbe Fahrtaxe; seelsorgerische und ärztliche Betreuung; Beschwerderecht; Versicherung gegen Krankheit und Unfall (Eidg Militärversicherung EMV). Wenn Sie dem FHD beitreten, verpflichten Sie sich zu folgenden Dienstleistungen: zum Einführungskurs, der 27 Tage dauert; zu Ergänzungskursen von jährlich höchstens 13 Tagen (bei manchen Gattungen sogar nur alle 2–3 Jahre), das heisst, zu insgesamt 91 Tagen Dienst in Ergänzungskursen, und natürlich sind Sie aktivdienstpflichtig.»

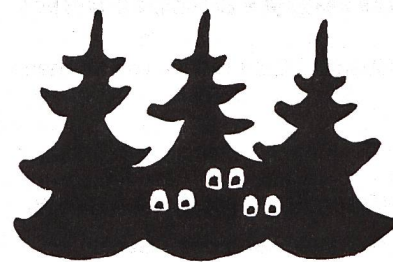
Wenden wir die Seite, werden wir noch über Pflichten ausser Dienst im Falle

eines Wohnortswechsels oder Auslandurlaubs sowie hinsichtlich Ausrüstung und Geheimhaltung informiert. Ich stelle fest, die Angaben sind zwar werbegerecht, aber unvollständig. Dass Rechte und Pflichten eines Wehrmannes und einer FHD tatsächlich wesentlich umfangreicher sind, sollte allen spätestens in der RS oder im Einführungskurs klar werden.

Von manchen Leuten sagt man etwas boshaft, sie seien wohl mit dem «Konsumbüchlein» zur Schule gegangen. Wenn ich diesen Ausspruch nun abwandle und sage, gewisse FHD sind wohl mit dem Werbeprospekt für den Frauenhilfsdienst in den Einführungskurs gegangen, so ist das zwar nicht boshaft, aber herausfordernd gemeint. Ich möchte nämlich, dass alle, ob sie sich nun betroffen fühlen oder nicht, wieder einmal das Dienstreglement/Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee zur Hand nehmen und darin nachlesen, was unter Pflichten und Rechte geschrieben steht.

Wenn wir FHD in der Armee auch eine Minderheit sind, so wird fehlerhaftes oder falsches Verhalten trotzdem nicht unbemerkt bleiben und seine Auswirkungen haben.

Rosy Gysler-Schöni



### Weiterbildungskurs für FHD Uof

Der Aargauische FHD Verband freut sich, für Sie den erwähnten Anlass unter dem Motto

«Verhalten bei Nacht»

zu organisieren.

Der Weiterbildungskurs für FHD Uof findet am 22./23. Mai 1982 in Aarau statt.

Ihre Anmeldung wollen Sie bitte bis spätestens am 23. April 1982 an DC Ruth Brand, Kollikerstrasse 15, 5036 Oberentfelden, Telefon P 064 43 37 32, G 064 43 27 22, einsenden.



### Mitteilungen der Verbände

## Delegiertenversammlung des Schweizerischen FHD-Verbandes

Lausanne empfängt am Samstag, 17. April 1982, die Delegierten, Gäste und Besucher der DV 1982 des SFHDV.

Die Association Vaudoise des SCF, Organisatorin dieses Anlasses, freut sich auf Ihr zahlreiches Erscheinen am Ufer des Genfersees.

#### Programm

Freitag, 16. April 1982

Übernachtungsmöglichkeit in der Kaserne Lausanne für alle Teilnehmerinnen, die am Samstag nicht rechtzeitig in Lausanne sein könnten.

Samstag, 17. April 1982

- 0915 Transport mit Spezialbussen ab Bahnhof Lausanne zum Place du Château
- 0930–1130 Delegiertenversammlung im Saal des Waadtländer Grossen Rates, Place du Château
- 1130–1200 Spaziergang durch die Altstadt von Lausanne
- 1200 Empfang im Rathaus, Place de la Palud, und Ehrenwein, gestiftet von der Stadt Lausanne
- 1240 Transport mit Spezialbussen zum Port d'Ouchy
- 1300 Offizielles Mittagessen im Restaurant La Nautique

Anmeldefrist: 15. März 1982 bei Ihrer Präsidentin

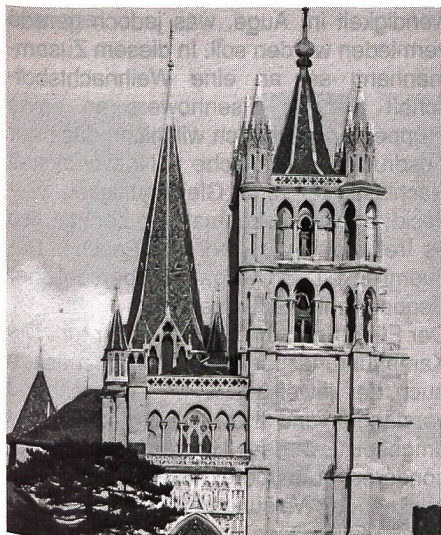
### FHD-Verband Thun–Oberland

Präsidentin: Rf Maurer-Reichen A  
Freiestr. 2a  
3800 Interlaken  
gültig ab 1.4.82

### Wichtiger Hinweis

Die Rubrik «Mitteilungen der Verbände» steht diesen zur Bekanntgabe von Adressänderungen der Präsidentinnen sowie der Publikation von Veranstaltungen (Übungen, Vorträge usw.), zu denen sie auch die Mitglieder anderer Verbände begrüßen möchten, zur freien Verfügung. Die Redaktion ersucht Sie, von dieser, das Verbandsleben bereichernden Möglichkeit 1982 vermehrt Gebrauch zu machen. Diesbezügliche Daten und nähere Angaben müssen jeweils spätestens sechs Wochen vor Erscheinen jener Ausgabe, in der sie publiziert werden sollen, im Besitz der Redaktion sein.

FHD Zeitung





# Kriegsvölkerrecht

Oberstlt i Gst Frédéric von Mülinen  
2. Teil

## 3. Wesentliche rechtliche Aspekte

### 3.1 Verantwortung des Staates

Das Kriegsvölkerrecht steht, wie das Völkerrecht überhaupt, auf viel schwächeren Füßen als das interne Landesrecht. Für letzteres genügt meist ein parlamentarischer Mehrheitsbeschluss, um es für das ganze Staatsgebiet und seine Einwohner verbindlich zu machen. Wer sich nicht fügt oder dem Landesrecht zuwiderhandelt, wird zur Rechenschaft gezogen und hat administrative oder strafrechtliche Folgen zu tragen.

Das Kriegsvölkerrecht hingegen erhält in der Konferenz, die es ausarbeitet, lediglich seine endgültige Gestalt, sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht. Für die einzelnen Staaten wird es erst durch Ratifikation verbindlich. Und jeder Staat ist in seiner Wahl, zu ratifizieren oder nicht, völlig frei. Auch fehlt jede überstaatliche Vollzugsgewalt, die Widerspenstige zur Einhaltung des Kriegsvölkerrechts zwingen könnte. Daher ist die direkte Verantwortung jedes Staates für die Achtung des Kriegsvölkerrechts in den modernen Abkommen jeweils im ersten Artikel klar festgelegt: «Die Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.»

Diese Verantwortung des Staates wird mit der zunehmenden Komplexität der Kriege und des diese regelnden Kriegsvölkerrechts immer grösser.

### 3.2 Besondere Aspekte der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen

Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 scheinen die bisher übliche Unterscheidung zwischen einem «Haager» und einem «Genfer» Recht gegenstandslos zu machen. Doch wenn auch die beiden Rechte nicht mehr klar auseinanderzuhalten sind, so bleibt doch ein wesentlicher Unterschied bestehen zwischen dem «Genfer Typus», d.h. den Schutzbestimmungen zugunsten derer, die bereits Opfer des Krieges geworden sind, einerseits, und dem «Haager Typus», d.h. den eigentlichen Kriegsführungsbestimmungen, andererseits.

Aufgrund ihrer Bezeichnung scheinen die Zusatzprotokolle reines Genfer Recht zu sein; sie enthalten jedoch sehr bedeutsame Bestimmungen, die die Kampfführung

betreffen und somit dem «Haager Typus» zugehören.

Bei der Abfassung der Zusatzprotokolle mussten des öftern Kompromisse gefunden werden, um die allgemein erwünschte weltweite Zustimmung zu erreichen. Einige dieser Kompromisse erfolgten auf Kosten der Klarheit und Genauigkeit, was divergierende Auslegungen ermöglicht.

Solche Kompromisse liegen gerade einigen der wesentlichen Kampfführungsbestimmungen zugrunde. Deren Adressaten, also die militärischen Führer, können daraus nicht gleich ersehen, was für sie genau gilt. Extrem und nicht stufen- und funktionsgerecht verstanden oder ausgelegt, wirken einzelne Bestimmungen lähmend, wenn nicht gar prohibitiv. Im Interesse der Einhaltung des Kriegsvölkerrechts tut somit Klärung dringend not. Solange keine Klärung erfolgt, steht man an der Schwelle der Glaubwürdigkeit.

Konkret geht es im Zusatzprotokoll I neben dem Problem der nicht uniformierten und ihre Waffen nicht offen tragenden Kombattanten (Art. 44) hauptsächlich um die unterschiedslosen Angriffe (Art. 51) sowie die Vorsichtsmassnahmen beim Angriff (Art. 57) und die Vorsichtsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Angriffen (Art. 58).

### 3.3 Innerstaatliche Konsequenzen

Die eben skizzierten Probleme, die die Zusatzprotokolle aufwerfen, bringen es mit sich, dass innerhalb eines jeden Staates eine erhebliche Arbeit geleistet werden muss, und besonders innerhalb der Streitkräfte. Diese Arbeit sollte möglichst regional oder kontinental koordiniert werden.

Im Hinblick auf die Ratifizierung und die Anwendung der Zusatzprotokolle gilt es, Synthesen der Abkommen und der Protokolle zu machen und Überblicke über die Gesamtregelung von bestimmten Sachgebieten zu schaffen. Diese Art vorzugehen ist immer dann unerlässlich, wenn eine Bestimmung eines Zusatzprotokolls dieses oder jenes Abkommen nur unmerklich weiterentwickelt, oder nur in einem bestimmten Punkt, was häufig der Fall ist. Wenn hingegen ein Zusatzprotokoll eine nahezu vollständige Neuerung einführt, kann man sich hauptsächlich auf das Zusatzprotokoll basieren, ohne noch lange auf das Abkommen zurückgreifen zu müssen. Dies trifft beispielsweise auf die Sanitätstransporte und ihre Identifizierung zu, wo das wenige, das im I. und II. Genfer Abkommen gesagt wird, in Protokoll I wiederholt und vor allem weiterentwickelt wird.

Diese Arbeit muss in erster Linie für die Kombattanten geleistet werden, die klare, genaue und sofort anwendbare Instruktionen brauchen, wenn sie dem Feind gegenüberstehen.

### 3.4 Besondere Probleme für die militärische Führung

Der Führer trägt die volle Verantwortung für die Vorbereitung und den Einsatz seines Verbandes und dessen Angehörigen. Dies gilt für das Kriegsvölkerrecht gleich wie für alle andern militärischen Belange. Die Durchsetzung der Kampfführungsbestimmungen der Zusatzprotokolle muss somit für jeden Führer selbstverständlicher Teil der Ordnung und Disziplin in seinem Verband sein.

Der Führer muss vor allen Dingen rechtzeitig handeln können, damit keine gegen das Kriegsvölkerrecht verstossenden Handlungen begangen werden. Da er für die Handlungen seiner Untergebenen verantwortlich ist, muss der Führer seinen Willen durchsetzen können, notfalls durch Disziplinarmassnahmen. Dies ist für die Erhaltung von Ordnung und Disziplin unerlässlich. Aus diesem Grunde sollte der Führer auch nicht durch ein kompliziertes Rechtsverfahren, das gleich ein Gericht oder zu viele Rekursmöglichkeiten vorsieht, gebremst werden. Dies würde seiner Autorität nur schaden, ebenso wie der Ordnung in seinem Verband; weitere Folgen wären Zeitverlust sowie Verzögerung der Disziplinarstrafmassnahme, die nicht mehr voll wirksam wäre, was wiederum dem eigentlichen Ziel der Haager und Genfer Abkommen zuwiderlaufen würde. Wenn man den Führer eines der Mittel zur Ausübung seiner Autorität beraubt, könnte er unter anderem geneigt sein, nach eigenem Gutdünken zu handeln, ohne sich um das Kriegsvölkerrecht zu kümmern. Er hätte dann nur noch die militärische Notwendigkeit im Auge, was jedoch gerade vermieden werden soll. In diesem Zusammenhang sei an eine Weihnachtsbotschaft General Eisenhowers an seine Truppen erinnert: «Ich will nicht, dass der Ausdruck militärische Notwendigkeit Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit verdeckt; er wird manchmal dort benutzt, wo es treffender wäre, von militärischer Bequemlichkeit oder sogar von persönlicher Bequemlichkeit zu sprechen.»

Der Führer muss aber noch mehr tun. Die Kampfführungsbestimmungen müssen auch der jeweiligen Lage entsprechend verstanden und zweckmässig in die Tat umgesetzt werden. Hierzu bedarf es besonderer, von oberer Führungsstelle zu erlassender Weisungen für das kriegsvölkerrechtsgemässe Verhalten im Kampf.



Solche Weisungen dürfen nicht als etwas Aussergewöhnliches betrachtet werden. Sie sind analog den taktischen Weisungen für die Kampfführung zu gestalten, mittels welcher ein meist höherer Führer die von ihm erteilten Aufträge durch der Lage entsprechende Verhaltensregeln ergänzt, die seinen Untergebenen zeigt, wie die Kampfhandlungen sich abwickeln sollen.

Weisungen für das kriegsvölkerrechtsgemässe Verhalten im Kampf sind besonders wichtig für kleine selbständige oder isoliert im Einsatz stehende Verbände. Können kleinste Verbände überhaupt Ge-

fangene machen? Wenn ja, was sollen sie mit solchen tun und wie können sie allfällige Verwundete betreuen? Für alle diese Fälle müssen die taktischen Aufträge durch Verhaltensvorschriften ergänzt werden, damit jeder Angehörige eines solchen Verbandes auch im Ernstfall sich kriegsvölkerrechtskonform zu verhalten weiss.

Grösste Bedeutung kommt solchen Weisungen im Hinblick auf den «unausgewogenen Kampf» zu. Darunter ist der Kampf zwischen sehr ungleich organisierten, ausgerüsteten und handelnden Gegnern zu verstehen. Man braucht nur an Konflik-

te zu denken, in welchen sich modern ausgerüstete Kräfte und mehr oder weniger mit der Bevölkerung vermischte, mit blossen Infanteriewaffen versehene Trupps gegenüberstehen. Das Kriegsvölkerrecht ist nicht für solche Lagen geschaffen. Entsprechend klaffen da grosse Rechtslücken. Die zuständigen militärischen Führer müssen diese Lücken schliessen, und zwar sowohl aus humanitären Gründen wie im Blick auf die für das Bestehen im Kampf des eigenen Verbandes unerlässliche Ordnung und Disziplin. (3. und letzter Teil folgt in der April-Ausgabe)

## Le porte-hélicoptère «La Jeanne d'Arc» accueille cinq femmes pour sa campagne annuelle

Le 30 octobre 1981, le porte-hélicoptère «La Jeanne d'Arc» a appareillé pour sa campagne annuelle d'application des enseignes de vaisseau. Ils quittèrent Brest pour le Canada, Panama et la Polynésie française.

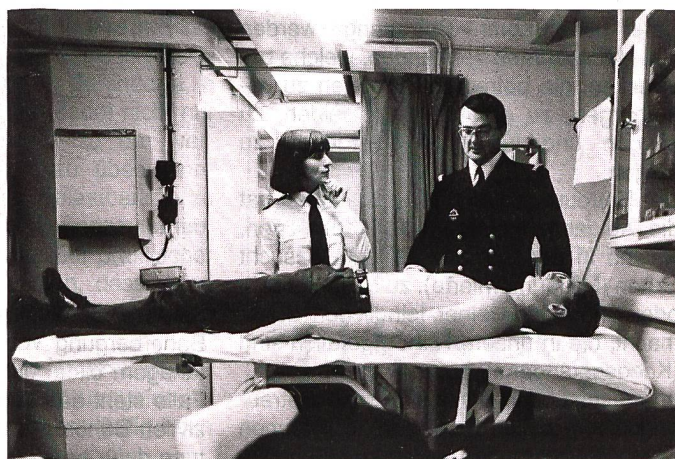
Durant ce périple de cinq mois, sur les 164 élèves officiers cinq femmes médecins prenaient part aux activités générales en plus des instructions spécifiques à leur branche.



Photos: Alain Mingam/Gamma

C'était une décision du ministre de la défense, Monsieur Charles Hernu, qui entra dans le cadre de la promotion féminine dans les armées.

Ces cinq femmes médecins étaient logées avec la femme ingénieur de l'armement. Trois médecins instructeurs se succédèrent à bord pour donner des cours aux trente médecins embarqués, des cours de médecine tropicale, médecine de plongée, hygiène atomique ...





## Hauptberufliche Instruktorinnen beim FHD

### Systembedingte Schwierigkeiten

Über die Schwierigkeiten, das für die Grund- und Kaderausbildung der FHD notwendige Ausbildungspersonal zu finden, gäbe es einiges zu berichten. Erwähnt sei, dass diese Kaderleute nicht nur über die besonderen Fähigkeiten verfügen sollen, einen Kurs vorzubereiten und mit Erfolg durchzuführen, sondern zusätzlich noch in der Lage sein müssen, ihren zivilen Arbeitsplatz für eine freiwillige Dienstleistung von bis zu 4 Wochen Dauer verlassen zu können. Dass im übrigen das heutige System dem freiwilligen Ausbildungspersonal eine seiner Aufgabe gerecht werdende Ausbildung nicht bieten kann, ist ein weiterer bemerkenswerter Punkt. Arbeiterschwerende Umstände also nicht nur für die Auszubildenden, sondern unter Umständen auch für die Kursleiterinnen.

### Ein echtes Bedürfnis

Hauptberufliche Instruktorinnen beim FHD entsprechen also einem echten Bedürfnis.

**gy. Bis heute konnte man durchaus nicht ganz ohne Stolz sagen, dass beim FHD die reinste Form der Miliz gepflegt wird. Begründen liess sich diese Tatsache nicht zuletzt damit, dass hier ein vorwiegend weibliches Ausbildungskader für die Grund- und Kaderausbildung der FHD seinen Dienst auf absolut freiwilliger Basis leistet. Wenn sich dieser zwar bewundernswerte, aber keineswegs unproblematische Zustand beim FHD nun durch den Einsatz von hauptberuflichen Instruktorinnen in absehbarer Zeit ändern wird, dürfte diese Neuerung doch allerseits zu mehr Freude als Trauer Anlass geben.**

Durch berufsbedingte jederzeit irgendwo mögliche Einsätze werden die Stelleninhaberinnen, wie bereits ihre Kollegen, mit einer oft längeren Abwesenheit von zu Hause rechnen müssen. Dieser Belastung im privaten Bereich steht aber auch bei ihnen die Befriedigung, die der Beruf des

Instruktors mit sich bringt, gegenüber. Instruktorinnen sind einerseits Lehrer und andererseits Erzieher mit ausgesprochen anspruchsvollen Führungsaufgaben.

### Der Bedarf an weiblichen Instruktorinnen für die Kurse des FHD

Ist zurzeit so gross, dass sie vorerst ausschliesslich für diese Aufgabe zur Verfügung stehen werden. Auch geht es in den nächsten Jahren darum, die ersten Erfahrungen mit Frauen in einem bisher ausschliesslich Männern vorbehaltenen Beruf zu sammeln. Sollte es später einmal möglich sein, noch mehr Instruktorinnen anzustellen, so wäre zu prüfen, ob ein Einsatz in dafür geeigneten Schulen der Männer (z.B. Übermittlung, Stabssekretariat, FF Na/Uem, Warndienst) realisierbar wäre. Da der FHD für die Fachausbildung bei einzelnen Gattungen weiterhin auf männliche Instruktorinnen angewiesen sein wird, meint Chef FHD Johanna Hurni, könnte ein solcher «Austausch» bei den betreffenden Bundesämtern eventuell Anklang finden.

## Fürsorge FHD in den Betreuungsformationen (HD Kat 31)

### Konzept der Betreuung

Unter dem Begriff «Betreuung» werden alle Massnahmen verstanden, welche bezwecken, die betreuten Personen zu beherbergen, zu ernähren, zu kleiden, zu pflegen und für ihr Wohlergehen zu sorgen.

Der Betreuungsdienst unserer Armee hat die Aufgabe, in Lagern Militärpersonen, welche in der Schweiz Zuflucht gesucht haben (Militärinternierte), zu beherbergen, oder Angehörige einer feindlichen Streitmacht, die in unsere Hände gefallen sind (Kriegsgefangene), zu verwahren.

Im weiteren kann der militärische Betreuungsdienst zivilen Behörden, im Rahmen ihrer Verpflichtungen gegenüber Flüchtlin-



gen und Obdachlosen, Hilfe leisten. Eine Beherbergung von Zivilpersonen in Militärlagern bildet die Ausnahme; in diesem Falle steht das Lager unter Leitung einer zivilen Behörde, die auch die Verantwortung dafür trägt.

### Die Betreuungsformationen

Die Betreuungsabteilungen, den Territorialzonen unterstellt, bilden das Gefüge aller Betreuungsformationen.

Eine solche Formation ist für die Einrichtung und den Betrieb von Lagern zuständig. Sie verfügt über die personellen und materiellen Mittel, um ca. 1500 Personen in Lagern beherbergen zu können.

Die FHD sind zusammen mit weiteren Spezialisten in den Stabskompanien der Betreuungsformationen eingeteilt. Hier ist jeweils auch eine FHD DC Funktionsstufe 3 zu finden. Nach Pflichtenheft hat sie vor allem beratende Funktionen. Bei einer Hilfeleistung zugunsten ziviler Behörden steht sie als Stellvertreterin des Zugfüh-



ners zur Verfügung. Die verschiedenen Kommandanten der Stabskompanien haben bereits gemerkt, dass ihre FHD DC unter Umständen über mehr Kenntnisse i. S. Betreuung verfügt als ihre männlichen Kollegen, und nutzen diese. Sie ziehen die FHD DC zur Vorbereitung des EK bei und übertragen ihr zum Teil die ganze Verantwortung für die fachtechnische Betreuerausbildung.

**Der Gescheitere gibt nach!  
Eine traurige Wahrheit: Sie  
begründet die Weltherrschaft  
der Dummheit.**

Marie von Ebner-Eschenbach

### Ausbildung

Noch haben nicht alle Betreuungsabteilungen in der neuen, seit 1980 gültigen Formation einen EK geleistet. Die Ergänzungskurse sind auf zwei Wochen verlängert worden und finden alle drei Jahre statt.

Teile der Betreuungsformationen bereiten sich auf die Internierten- und die streng bewachten Kriegsgefangenenlager vor, indem sie die notwendigen Befestigungen errichten und sogenannte Lagerübungen durchführen. Ihre Ausbildung ist funktionsbezogen auf den Betrieb militärischer Lager ausgerichtet, während das Schwergewicht der Ausbildung der Spezialisten in den Stabskompanien – zu denen auch die Betreu FHD gehören – mehr auf dem Einsatz zugunsten ziviler Behörden liegt.

Die sprachkundigen, als Dolmetscher eingeteilten Unteroffiziere z. B. sind nicht Berufsdolmetscher. Sie können im EK ihre Sprachkenntnisse vertiefen und ihre Übersetzungskunst bis zur Simultanübersetzung zu perfektionieren suchen. Sie sind es, die den Betreuungsformationen einen «internationalen Hauch» verleihen, hat es doch unter ihnen ehemalige Griechen, Tschechen, Ungaren usw., die sich oft untereinander in ihrer Muttersprache unterhalten.

Von den männlichen Betreuern (seit 1981 in Einführungskursen auf ihre Aufgabe vorbereitet) und den FHD (seit jeher in drei- und später vierwöchigen Einführungskursen ausgebildet) wird Organisationstalent erwartet. Sie sollen klar erfassen, wie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten am besten genutzt wer-

den, damit sie die mit der Führung des Flüchtlingslagers betrauten Personen beraten können.

Die FHD organisieren Kleiderabgaben, beraten in Fragen der Wäscheorganisation, richten Lagerbibliothek und Kiosk ein, können Anregungen zur Freizeitgestaltung in einem Lager geben. Im Schutzraumdienst werden sie selber auf den Bezug von Schutzräumen mit ihren Betreuten vorbereitet.

Die Gruppenführer und -führerinnen erstellen Rotationspläne für die Betreuer und Einsatzpläne für die Betreuten, damit die Lagerarbeiten geordnet erledigt werden können.

Die schwierigeren Arbeiten aber bleiben die «unsichtbaren». So kann zum Wohlergehen der Lagerinsassen beitragen heissen, die Stimmung im Lager erfassen und mithelfen, die nötigen Schritte zu unternehmen, um Missstimmungen und Ängsten zu begegnen.

### Wirklichkeitsnahe Übungen für Spezialisten sind schwer realisierbar

Es ist nicht einfach, möglichst wirklichkeitsnahe Einsätze für die Spezialisten zu planen.

Im Vordergrund für Betreuer und Betreuerinnen steht der menschliche Kontakt, seien die Lagerinsassen Flüchtlinge oder Obdachlose. Der zivile Partner, dem sie im Ernstfall zur Verfügung gestellt würden, fehlt jedoch in den Übungen der Ergänzungskurse ebenso wie die Lagerinsassen.

Die Frage, wie können wir die Lagersituation am wirklichkeitsgetreuesten üben, hat mich auch in den Einführungskursen für Betreu FHD immer wieder beschäftigt. Mit Rollenspielen allein ist es nicht getan.

Alle möglichen Heimeinsätze (ebensoviel gepriesen wie kritisiert) wurden in den verschiedenen Betreuungsabteilungen durchgeführt. Die FHD arbeiteten dann, soweit mir bekannt ist ohne ihre männlichen Kollegen, für einige Tage in Altersheimen, in Wohnheimen für Behinderte, in Kinderheimen. Sie hatten dabei nicht nur Gelegenheit, den Kontakt zu den verschiedensten Menschen zu üben, sondern auch ihre eigene Belastbarkeit zu prüfen und ihre Grenzen kennenzulernen. Obwohl Befürworterin solcher praktischer Einsätze, muss ich betonen, dass diese nur entfernt mit dem Ernstfall verglichen werden können.

Das Problem der gemeinsamen Einsätze der Spezialisten einer Betreuungsformation ist jedenfalls für mich vorläufig noch ungelöst.

Am liebsten möchte ich eine Ideenbörse eröffnen, von der später eventuell einmal alle profitieren könnten. Darum mein Vorschlag: Schicken Sie Ihre Ideen und Vorschläge bitte an die Redaktion der FHD Zeitung zuhänden DC A Aebi. DC Aebi A

## Winter- meisterschaften der Geb Div 12

mgh. An den diesjährigen Wintermannschaftswettkämpfen der Geb Div 12 vom 23. Januar in Flims, die mit 1546 Teilnehmern einen absoluten Beteiligungsrekord an derartigen wehrsportlichen Veranstaltungen aufwiesen, beteiligten sich ebenfalls fünf FHD-Zweierpatrouillen. Sie absolvierten eine Strecke von 10 km mit einer Steigung von 200 m. Die gut präparierte Loipe war teilweise vereist und daher sehr schnell. Im Ziel liefen die fünf Patrouillen wie folgt ein:

1. FHD San Trsp Kol V/65  
Grfhr Bischoff Elisabeth  
Grfhr Scherrer Iris
2. Betreu Stabskp 121  
DC Haefliger Monika  
Fhr Segantini Ranghild
3. FHD San Trsp Kol V/65  
Grfhr Degoumois Andrée  
Fhr Fluor Cilgia
4. FHD San Trsp Kol V/65  
Fhr Hanny Silvia
5. FHD San Trsp Kol V/60  
FHD Honegger Helen



Wertvolles  
Sonnenblumenöl  
und Vitamin E enthält  
das bekömmliche  
Pflanzenfett

**FONDO  
FINO**

SMG Hochdorf



| Veranstaltungskalender | Calendrier des manifestations                             |                                                                  | Calendario delle manifestazioni  |                                                                                                               |                                                 |
|------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Datum<br>Date<br>Data  | Org. Verband<br>Association organ.<br>Associazione organ. | Veranstaltung<br>Manifestation<br>Manifestazione                 | Ort<br>Lieu<br>Luogo             | Anmeldung an / Auskunft bei<br>Inscription à / Information de<br>Iscrizioni a / Informazioni da               | Meldeschluss<br>Dernier délai<br>Ultimo termine |
| 28.3.1982              | Schweiz UOV<br>Sekt Lausanne                              | Langlaufrennen<br>«Trophée du<br>mont d'or»                      | La Lécherette/<br>Col des Mosses | Trophée du Mont d'or-<br>asso<br>case postale 1001<br>1001 Lausanne<br>Tel.: 021 32 44 44                     | 25.3.1982                                       |
| 24.4.1982              | Ter Zo 4                                                  | Sommer-Mannschafts-<br>wettkampf<br>(FHD/R+D<br>2er Patr)        | Raum<br>Bülach                   | Kdo Ter Zo 4<br>Postfach<br>8027 Zürich<br>Auskunft: Major<br>Scheuermeier<br>Scheideggstr. 18<br>8002 Zürich | 1.4.1982                                        |
| 8.5.1982               | Geb Div 12                                                | Divisions-<br>meisterschaften                                    | Chur                             | Dfhr M Graber<br>Gürtelstr. 37<br>7000 Chur<br>Tel.: 081 24 34 09<br>oder Sportof SFHDV                       | 27.3.1982                                       |
| 7./8.5.1982            | FF Trp                                                    | Divisions-<br>meisterschaften<br>(Einzel- und Patr<br>(2er)-Lauf | Burgdorf                         | DC M Leu<br>Winkelriedstr. 43<br>3014 Bern<br>Tel. G: 031 61 96 83<br>oder Sportof SFHDV                      | 2.4.1982                                        |
| 16.5.1982              | F Div 7                                                   | Divisions-<br>meisterschaften                                    | Wil                              | Kdo F Div 7<br>Postfach 572<br>9001 St. Gallen<br>Tel.: 071 23 19 15<br>oder Sportof SFHDV                    | 28.3.1982                                       |
| 5.6.1982               | KUOV<br>Zürich/Schaffhausen                               | Kant Unteroffizierstag<br>(Trainingstag in<br>Bülach: 24.4.1982) | Bülach                           | DC L Rougemont<br>Südstrasse 1<br>8157 Dielsdorf<br>Tel.: 01 853 37 70                                        | 31.3.1982                                       |

#### Sommer-Armeemeisterschaften 1982 vom 10./11.9.82 in Thun

##### Teilnahmeberechtigt:

alle FHD/RKD, welche 1982 an den Sommer-Meisterschaften der folgenden Heeresseinheiten gestartet sind: Div méc 1, F Div 6, F Div 7, Geb Div 12, FF Trp, Ter Zo 4

##### 10.9.1982 Einzelwettkampf:

- Orientierungslauf nach OL-Karte
- Wehrwissen: 6 Fragen aus: DR, Kameradenhilfe, AC-Schutzdienst

##### 11.9.1982 Patrouillenwettkampf:

- Orientierungslauf nach LK 1:25 000, 1:50 000, OL-Karte
- Bestimmen von Geländepunkten
- Distanzenschätzen

Anmeldung bis spätestens 15.8.1982 an: Sportof SFHDV, Kolfr A Nosedà, Sihlberg 20, 8002 Zürich, Tel 01 202 89 53

